

Antrag auf Erteilung eines "Kleinen Waffenscheins" zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

- § 10 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 Waffengesetz -

Landrat des Rhein-Erftkreis
als Kreispolizeibehörde
- ZA 13 -
50124 Bergheim

Eingangsvermerk der Behörde:

Besucheranschrift:
501701 Kerpen, Philipp-Schneider Straße 8-10
Öffnungszeiten für persönliche Vorsprachen:
Mo., di., do. und fr. von 08:00 bis 12:30 Uhr
Zusätzlich do. von 14:00 bis 18 Uhr
Telefon: 02233-52- 0 oder App: 2121 - 2125

Bitte unbedingt die Hinweise auf der Rückseite vor Ausfüllen des Antrages durchlesen!

1. Personalien der Antragstellerin / des Antragstellers

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)
Geburtsname (unbedingt angeben)		Telefon (tagsüber) für evtl. Rückfragen
Vorname(n) (vollständige Angabe)		Staatsangehörigkeit(en)
Geburtsstag	Geburtsort	
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		

2. Nebenwohnung(en)

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Kreis und Bundesland

3. Wohnungen in den letzten 5 Jahren

Jahr(e) (von - bis)	Postleitzahl, Ort, Kreis, Bundesland

siehe Seite 2

4. Wurde Ihnen bereits eine der folgenden Erlaubnisse ausgestellt?

Ja (Bitte entsprechende Angaben dazu machen) Nein

<input type="checkbox"/> Waffenbesitzkarte(n)	Nr.	ausstellende Behörde
<input type="checkbox"/> Waffenschein	Nr.	ausstellende Behörde
<input type="checkbox"/> Jahresjagdschein	Nr.	ausstellende Behörde
<input type="checkbox"/> Kleiner Waffenschein	Nr.	ausstellende Behörde

5. Sind oder waren Sie Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt,

Ja Nein

oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat (§ 5 Abs. 2 Ziffer 2 WaffG)?

Ja Nein

Verfolgen oder verfolgten Sie in den letzten fünf Jahren einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Gedanken der Völkerverständigung; insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3 WaffG)?

Ja Nein

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass die von mir im Antrag gemachten Angaben vollständig sind und wahrheitsgemäß erfolgten.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Hinweise - Bitte sorgfältig durchlesen! -

- Bitte den Antrag vollständig und gut lesbar in Druck- oder Maschinenschrift ausfüllen und an die angegebene Anschrift senden oder bei der örtlichen Polizeidienststelle abgeben. Die Angaben zu den Nrn. 2 und 3 müssen in jedem Fall beantwortet werden. Die Fragen zu den Nrn. 4 und 5 sind mit "Ja" oder "Nein" durch ankreuzen zu beantworten und falls erforderlich, durch weitere Angaben zu ergänzen. Unvollständige oder fehlerhafte Anträge können nicht oder nur verzögert bearbeitet werden.

- Seit dem 01.04.2003 ist zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das entsprechende Zulassungszeichen

"PTB mit einer Nummer im Kreis"



tragen, nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz der sogenannte "Kleine Waffenschein" erforderlich. Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums ausübt. Der Erwerb und Besitz unterliegt nach wie vor nicht der Erlaubnispflicht und ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres frei.

- Der "Kleine Waffenschein" wird auf Antrag nur an Personen erteilt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 1), die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und die persönliche Eignung (§ 6) nach dem Waffengesetz besitzen. Der Nachweis der Sachkunde (§ 7), eines Bedürfnisses (§ 8) und einer Haftpflichtversicherung ist nicht erforderlich (§ 4 Abs. 1 Nrn. 3-5).

- Die Ausstellung des „kleinen Waffenscheins“ ist mit einer Gebühr von z. Zt. 55,00 Euro verbunden

Merkblatt für Inhaber des „Kleinen Waffenscheins“

1. Mit Einführung des neuen Waffengesetzes ist seit dem 01. April 2003 gemäß § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) der sogenannte „Kleine Waffenschein“ zum **Führen** von **Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**, die **mit** dem entsprechenden **Zulassungszeichen „PTB mit einer Nummer im Kreis“** gekennzeichnet sind, erforderlich. Der bloße **Erwerb** und **Besitz** dieser Waffen ist nach wie vor erlaubnisfrei. Der Erwerber und Besitzer muss lediglich das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt seinen Inhaber nur zum **Führen** der zuvor genannten Waffen. Er berechtigt nicht zum Führen von Schusswaffen ohne die entsprechende Kennzeichnung. Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt allerdings auch nicht zum Führen der erlaubten Waffen bei der Teilnahme an **öffentlichen Veranstaltungen**, wie öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 WaffG). Dazu ist eine spezielle Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich.

Wer eine solche Waffe **führt**, muss seinen **Personalausweis** oder **Pass** und den „**Kleinen Waffenschein**“ mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur **Personenkontrolle** Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen (§ 38 WaffG).

Mit **Freiheitsstrafe** bis zu 3 Jahren oder mit **Geldstrafe** kann bestraft werden, wer eine der o. g. Schusswaffen führt, ohne Inhaber eines „Kleinen Waffenscheins“ zu sein. Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber eines „Kleinen Waffenscheins“ beim Führen der Waffe den „Kleinen Waffenschein“, seinen Personalausweis oder Pass nicht mit sich führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Unter **Führen** versteht das Waffengesetz die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums.

Einen „Kleinen Waffenschein“ zum Führen der o.g. Waffen benötigt aber nicht, wer

- a) die Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedeten Besitztum führt,
 - b) die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert,
 - c) eine Signalwaffe beim Bergsteigen oder als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder bei Not- und Rettungsübungen führt,
 - d) zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.
2. Zum **Schießen** mit Schusswaffen ist grundsätzlich eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich. Zum Schießen auf genehmigten Schießstätten bedarf es keiner Erlaubnis. Das Schießen außerhalb von genehmigten Schießstätten ist darüber hinaus mit den o.g. Waffen ohne Schießerlaubnis nur zulässig
 - a) durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung in dessen befriedeten Besitztum,
 - b) durch Mitwirkende an Theatervorführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen,
 - c) zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben,
 - d) mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen,
 - e) zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische und akustische Signalgebung erforderlich ist.

In den Fällen a) – c) darf nur Kartuschenmunition (keine pyrotechnische Munition) verwendet werden.

3. Wer Schusswaffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass diese Gegenstände nicht abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.